



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB vom 17.09.2014

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 17.09.2014 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Bollschweil steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25, Abs. 1, Nr. 2 BauGB für den Bereich Ortsmitte ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Grundstücke, die im beigefügten Lageplan vom 17.09.2014 liegen und durch Umrandung begrenzt sind.
- (2) Dieser Lageplan ist maßgebend und Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

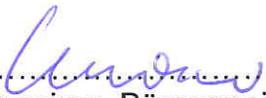
Hinweis:

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bollschweil, Hexentalstr. 56, 79283 Bollschweil, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bollschweil, 18.09.2014


.....
Schweizer, Bürgermeister



Anlage:

Lageplan vom 17.09.2014

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bollschweil Nr. 39 vom 25.09.2014. Die Satzung ist am 25.09.2014 in Kraft getreten.



Gemeinde Bollschweil Vorkaufsrechtssatzung "Neue Ortsmitte, Teilgebiet Hexentalstraße 38 und 40"

Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs



Bollschweil, den 17.09.2014

Gemeinde Bollschweil

Bürgermeister Schweizer

